

Stiftungssatzung

der „Dr. Moroni-Stiftung für Integration und Bildung“ in treuhänderischer Verwaltung des
Herrn Tobias Moroni, Am Paulshof 27, 53127 Bonn.

Präambel

Der Stifter ist seit Jahren als praktizierender Mediziner in Bonn-Tannenbusch tätig.
Die Stiftung soll sich der Förderung von Kultur und Bildung in diesem sozial benachteiligten
Stadtteil wie in Einzelfällen auch in anderen Stadtteilen annehmen. Darüber hinaus soll die
Stiftung den Zweck verfolgen, die Integration von Flüchtlingen in Bonn-Tannenbusch sowie
in Einzelfällen auch in anderen Stadtteilen zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Dr. Moroni-Stiftung für Integration und Bildung mit Sitz in Bonn verfolgt
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Herrn Tobias Moroni, Am
Paulshof 27, 53127 Bonn (Treuhänder), und wird folglich von diesem im Rechts- und
Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung.
Hauptsächlich soll die Förderung Menschen, Vereinen und sozialen Trägern
insbesondere im Stadtteil Bonn-Tannenbusch wie in Einzelfällen auch in anderen
Stadtteilen Bonns zu Gute kommen.
- (2) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch regelmäßige Veranstaltungen und einzelnen
abgeschlossenen Projekten.

Inhalte der eigenen Maßnahmen sind:

- Die Gestaltung und Unterstützung von integrativen Jugendprojekten durch
sportliche Aktivitäten.
- Gewaltprävention durch das Training von Sozial- und Alltagskompetenzen.
- Die Unterstützung zum Erreichen von Bildungsabschlüssen durch die Organisation
von Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe.
- Steigerung der Sprachkompetenz.
- Aufklärung in Fragen zur Gesundheitserziehung und zur gesundheitlichen
Vorsorge.
- Organisation von Begegnungen, Seminaren und Werkstattgesprächen zur
Herstellung von Kontakten zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen
Gruppen.

Zur Durchführung ihrer Projekte nutzt die Stiftung eigene Räumlichkeiten zur persönlichen Beratung und zur Schulung von kleinen Gruppen. Für sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen mit Breitenwirkung werden entsprechende Räumlichkeiten organisiert, bei Notwendigkeit auch unter Einsatz von Stiftungsmitteln.

- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Treuhänders zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Stifter sowie der Treuhänder.
- (4) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Zum weiteren Stiftungsbeiratsmitglied wird bereits jetzt Frau Daniela Moroni, Ruhrstr. 9, 53332 Bornheim, bestellt. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils 10 Jahre, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Der Stifter ist Stiftungsratsvorsitzender auf Lebenszeit. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll der Stifterfamilie entstammen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

Der Treuhänder und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Trägerwechsel

Im Falle der Geschäftsunfähigkeit, des Todes, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders beschließt der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als selbstständige Stiftung.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die „Stiftung Zahnärzte ohne Grenzen“, Waechterstraße 28, 90489 Nürnberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bonn, den

Dr. med. dent. Manuel Moroni

